

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

10. März 1883.

Inhalt: Gesetz, betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 8. Februar 1882, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. Oktober 1878 über die Zusammenlegung der Grundstücke und die Hutablösung in den Fluren Kranichfeld und Stebden Weimarschen und Meiningenschen Theils nach der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Gesetzgebung enthaltend, Seite 11. — Verordnung des Kirchenraths, die Einholung der Entscheidung über Bedenken gegen Gewährung der sächsischen Eheverfälligung und Trauung betreffend, Seite 12. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der literarischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, Seite 13. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des Stein-Dach-Pappen-Fabrikats der Firma Wilhelm Meloff in Leipzig und der Häutlerischen Holz-Cement-Dacheindeckung als Bedachungsmaterial im Großherzogthum betreffend, Seite 15. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin und der Wasler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel betreffend, Seite 16. — Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Viehbestände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen betreffend, Seite 16. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ries Papier zu 1000 Bogen als Einheit betreffend, Seite 17.

[12] Gesetz, betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 8. Februar 1882, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. Oktober 1878 über die Zusammenlegung der Grundstücke und die Hutablösung in den Fluren Kranichfeld und Stebden Weimarschen und Meiningenschen Theils nach der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Gesetzgebung enthaltend; vom 4. März 1883.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt: